

14. 12. 78

Sachgebiet 7847

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
gemeinsamen Marktorganisationen
— Drucksachen 8/1694, 8/1951, 8/2283 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 109. Sitzung am 5. Oktober 1978 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen — Drucksachen 8/1694, 8/1951 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Vermittlungsausschuß

Vogel	Dr. Schäfer (Tübingen)	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 20 a — neu —** (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MOG)
Nr. 20 b — neu — (§ 34 MOG)

In Artikel 1 werden nach Nummer 20 folgende Nummern 20 a und 20 b eingefügt:

- 20 a. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
- 20 b. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „der Verwaltungsbehörde“ die Worte „im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit Be-

hörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 durchführen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im übrigen die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

2. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a wird der zweite Satz von § 1 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die für die Anpflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehene Fläche nicht größer als ein Ar ist.“